

Vorlage des FB 2

Gemeinderatssitzung am 16.01.2023

TOP 5 Bebauungsplan "PV- Anlage Rauenberg"

Beschlussvorschlag:

- Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.
Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend der Abwägung des Gemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.
- Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg stimmt dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 05.12.2022 zu.
- Außerdem beschließt der Gemeinderat der Stadt Freudenberg, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.

Sachvortrag:

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Dürrhofs auf den Flurstücken 3013 und 3014 der Gemarkung Rauenberg sowie 3887 und 3888 der Gemarkung Freudenberg geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurden am 12.04.2021 gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 04.04.2022 vorgestellt, gebilligt und die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022 in Form einer Auslage der Vorentwürfe im Rathaus sowie online auf www.freudenberg-main.de durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich in der Zeit vom 28.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022.

Der Gemeinderat hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Finanzierung:

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

23.11.22 Eisert
Datum Sachbearbeiter FB-Leiter


Bürgermeister

Anregungen zum Bebauungsplan Sondergebiet 'PV-Anlage Rauenberg', Stadt Freudenberg, Vorentwurf

N r.	Behörden	Datum	Thema	Anregung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	28.04.22		Keine Einwände.
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	28.04.22		Keine Bedenken.
3	Ericsson Services GmbH, Düsseldorf	28.04.22		Keine Einwände.
4	IHK Heilbronn-Franken, Heilbronn	05.05.22		Keine Anregungen oder Bedenken.
5	Richtfunktrassenaus-kunft der Telekom	05.05.22		Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
6	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, Aschaffenburg	06.05.22		Keine Bedenken.
7	TransnetBW GmbH, Stuttgart	09.05.22		Keine Bedenken oder Anregungen.
8	Polizei Baden-Württemberg, Stuttgart	10.05.22		Bei Bebauungen von bis zu 20 Metern über Grund ist keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes zu erwarten.
9	Netze BW GmbH, Stuttgart	11.05.22		<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH</p> <p>➤ Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 23,50 m rechts und links der Leitungssachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§Abs. 1 Nr. 13 BauGB) darzustellen. Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Die 110-kV- Leitungstrasse mit Schutzstreifen sowie die Maststandorte werden eingezeichnet.</p>

	<p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschnitte mit „110-kV-Netze BW“ zu verstehen.</p>	<p>Die Bezeichnung wird ergänzt.</p>
	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens /der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung eine PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Dieser Ausweisung von eine PV-Freiflächenanlage im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p>	<p>Die notwendigen Auflagen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
	<p>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p>	<p>Der komplette Schutzstreifen der 110kV- Leitung wird als private Grünfläche festgesetzt.</p>
	<p>1.1 Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesen Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p>	
	<p>1.2 Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen in einem Abstand von mindestens 19m von der Mastmitte nicht mit PV Anlagen und Zaunanlagen bebaut werden.</p>	

	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Durch die Freihaltung des Schutzfreifens entsteht eine Zugänglichkeit zu den Masten, da die beiden Einzelflächen nördlich und südlich der 110-kV-Leitung separat eingezäunt werden.</p> <p>Die Mindestabstände werden eingehalten.</p> <p>Die Vorgaben wurden bereits berücksichtigt.</p>
	<p>Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.3 Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze jeweils in einem 5,0 m breiten Korridor mit einer Länge von 23 m gemessen von der Mastmitte mit einem Winkel von 45° zur Leitungsachse nicht mit PV-Anlagen und Zaunanlagen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.4 Eine Zufahrt zu den Maststandorten mit Lastkraftwagen muss sichergestellt sein. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. Die Zufahrtsfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht, festgesetzt werden.</p> <p>1.5 Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäude, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanke, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z.B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterungsanlage).</p> <p>1.6 Einer Darstellung der Baugrenzen können zustimmen. Die Baugrenzen dürfen jeweils rechts und links einen Abstand von 19,0 m zur Leitungsachse nicht überschreiten.</p>

					<p>1.7 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungssachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.8 Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen.</p> <p>1.9 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausäutungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits berücksichtigen.</p> <p>1.10 Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind keine Baumkronen zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>1.11 Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 16 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>2.1 geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Wenden Sie sich hierzu an bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.2 Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110- kV- Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
					<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	
					<p>Diese Vorgaben werden bereits berücksichtigt.</p>	
					<p>Im Bereich des Schutzstreifens sind keine Neuanpflanzungen vorgesehen.</p>	
					<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
					<p>Die Hinweise werden übernommen.</p>	

	<p>Zur Neuregelung der Dienstbarkeit wenden Sie sich an Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe</p> <p>2.3 Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Wenden Sie sich an bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.4 Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110- kV- Leitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen nicht gestattet.</p> <p>2.5 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>2.6 Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung muss aus dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren.</p> <p>2.7 Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV- Leitung zur Errichtung von PV Modulen ist nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>2.8 Im Schutzstreifen der 110kV- Leitung kann es durch Eisabwurf von der Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen und Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV- Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.9 Bei der Planung von Verkehrs- und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Lage und Höhe sind mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00m von der Oberkante der Straßenbeleuchtung zu unseren</p>
--	---

			<p>Leiterseilen eingehalten wird. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir einen Sicherheitsabstand von 4m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegebene Sicherheitsabstand von mindestens 3m eingehalten wird.</p> <p>2.10 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3,0 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der LademuLde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>> Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Planauskunft kann über das Postfach GSAuskunft-nord@netze-bw.de angefordert werden. Der Anschluss des PV Parks ist abhängig von der Leistung und kann erst nach einer Netzberechnung festgelegt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
10	Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Bürgstadt	16.05.22	Keine Bedenken oder Anregungen.	---
11	Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn	19.05.22	Im Vergleich zu dem im Flächennutzungsplanverfahren dargestellten Flächenumfang umfasst das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans mit 16,6 ha etwa die Hälfte. Das Plangebiet	

			<p>beschränkt sich bei kleineren Arrondierungen im Norden im Wesentlichen auf den Teil nördlich des Flurstückes 3886. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in unseren genannten Stellungnahmen zum FNP bereits thematisiert, ist die das Plangebiet durchquerende Hochspannungseitung im Regionalplan als Vorranggebiet für leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung festgelegt. Diese Trassen sind von beeinträchtigender Nutzung freizuhalten. Gemäß Unterlagen ist der Trassenverlauf mit einem Schutzstreifen in dem Bebauungsplan berücksichtigt. Im Bereich des Schutzstreifens ist ein Pflanzgebot extensive Brachfläche festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass dies mit dem Träger der Stromtrasse abgestimmt ist und dieser dem Ziel entspricht. Sofern dies zutrifft, sehen wir keine Konflikte mit dem Ziel der Raumordnung. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu dokumentieren.</p> <p>Wie in den Unterlagen bereits dargelegt, liegt das Plangebiet darüber hinaus in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. In diesem Sinne begrüßen wir die Eingrünung des Plangebietes.</p> <p>Wir weisen nochmals auf die in unseren vorherigen Stellungnahmen angeregten Abstimmungen mit den Forst- und Denkmalschutzbehörden hin.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Die Begründung wird um die Hochspannungsleitung und deren Erfordernisse ergänzt.</p> <p>Die genannten Stellen werden im Verfahren beteiligt, die Stellungnahmen finden Berücksichtigung in der Konzeption des Bebauungsplans.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>
12	Stadt Wertheim	12.05.22	Keine Bedenken und Anregungen.	---
13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Heilbronn	20.05.22	Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	---
14.1	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin</p>	

				<p>getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird an- dernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbrei- tungsgebiet von Gesteinen des Oberen Buntsandsteins. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrock- nung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig- schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geo- technischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau- arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenner- ten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden übernommen.</p>
14.2	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Boden	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anre- gungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	---
14.3	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Minerali- sche Roh- stoffe	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	---
14.4	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Grundwas- ser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detail- gutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sons- tigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hyd- rogeologischen Themen statt.</p>	---

14.5	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	---
14.6	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Geotop- schutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
14.7	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg	23.05.22	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
15	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforst- verwaltung	23.05.22		Die Stadt Freudenberg am Main plant die Umsetzung einer etwa 16,6 ha großen PV- Freiflächenanlage auf Teilbereichen der Flst.Nr. 3888 und 3887, Gmkg. Freudenberg sowie dem gesamten Flst. Nr. 3014 und einen kleinen Teilbereich des Flst. Nr. 3013, Gmkg. Rauenberg. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet 'PV-Anlage Rauenberg' beschlossen. In der Sitzung am 04.04.2022 wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften dem Gemeinderat vorgestellt, dieser beschloss die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Durch das Vorhaben ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen. Jedoch grenzt Privatwald sowohl im Westen (Flst. Nr. 3889, Gmkg. Freudenberg) wie auch im Südosten (Flst. Nr. 3018, Gmkg. Rauenberg) an das Plangebiet an. Aus dem Vorentwurf ist zu den im Südwesten gelegenen Waldflächen ein Abstand von 30 m zu den geplanten PV-Anlagen ersichtlich. Inwiefern die geplante Einzäunung hier waldrandnah oder anlagennah errichtet werden soll ergibt sich aus den Unterlagen jedoch nicht. Im Westen liegt die geplante Anlage ca. 7 m vom Waldrand entfernt. Auch hier ist nicht ersichtlich in welchem Bereich die Zäunung verlaufen soll.	Die Zäunung verläuft anlagennah.

			<p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe zum Wald, kurz-/mittelfristig neben erheblichen Gefahrsituationen auch Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind.</p> <p>Im Einzelnen gilt es folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflusbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen auf-grund der aktuellen oder zukünftigen
--	--	--	--

				<p>Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert. Kann der Abstand von mindestens 30 m nicht eingehalten werden, sollte um etwaigen Haftungsfragen vorzugreifen, zwischen dem Vorhabensträger und dem Waldbesitzenden ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.</p>	<p>Der empfohlene Waldabstand wird auch im Westen im Zuge der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>
<p>16</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>24.05.22</p>	<p>Energie-wende, Windener-gie und Kli-maschutz</p>	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-</p>	

				<p>Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubaumentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch da-rauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an</p>
--	--	--	--	--

				<p>Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFO-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im in-nerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamfläche von ca. 16,6 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bei und fördert den Klimaschutz, sodass Sie zu beifürworten ist. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	Bundesaufsichtsamt Flugsicherung, Langen	31.05.22	Keine Einwände.		---
18.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Immissions-schutz	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus immissionsschutz-rechtlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 02.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde ein Blendgut-achten angefertigt, das zu dem</p>

				<p>hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Der nächstgelegene potentielle Immissionsort befinden sich im Laukenhof ca. 70 m südwestlich des geplanten Anlagestandorts. Reflexionen oder Blendungen sind demzufolge zu betrachten und zu bewerten.</p>	<p>Ergebnis kommt, dass die LAI- Hinweise eingehalten werden.</p>
18.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Bodenschutz	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Modultische auf Rammpfähle montiert werden. Somit wird die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum begrenzt. Jedoch ist im Rahmen der Anlagenerstellung insbesondere bei hoher Bodenfeuchte mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen während des Baubetriebes zu rechnen. Somit sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen (geringer Bodendruck) zu befahren. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist nicht zulässig. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu beachten und umzusetzen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Sollten temporäre Baustraßen verlegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen).</p>	<p>Die Modultische werden auf Pfähle montiert (geschraubt oder gerammt).</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen werden nicht notwendig.</p> <p>Diese Vorgabe ist bereits in den Festsetzungen enthalten.</p>
18.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Altlasten	<p>Für die Flächen im Plangebiet liegen keine Einträge im Altlasten- und Bodenschutzkataster vor.</p>	<p>---</p>
18.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Natur- und Landschaftsschutz	<p>Gegen das Vorhaben bestehen bei der Betrachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der CEF-Maßnahmen aus dem Umweltbericht (im Vorentwurf der Begründung vom 04.04.2022) und aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP – Entwurf vom Dezember 2021) keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	

			<p>Die in der saP aufgeführte CEF-Maßnahme (Anlage von Blühstreifen mit angrenzenden Brachstreifen) ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn umzusetzen. Erforderlich ist ein räumlich getrennte CEF-Flächen mit einer Flächengröße von jeweils mindestens 1.000m² im Umfeld der PV-Anlage anzulegen. Die konkreten Grundstücksflächen dafür sind noch zu benennen und mit dem Umweltschutzamt abzustimmen. Bei der Anlage sind die entsprechenden Vorgaben zur Gestaltung und zum Abstand zu Kulturlandschaften zu beachten. Durch ein geeignetes 5-jähriges Monitoring durch einen ornithologisch versierten Gutachter ist der Brutbestand der Feldlerche (und weiterer Bodenbrüter der Ackerlandschaft) zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind als Kurzbericht dem Umweltschutzamt mitzuteilen. Je nach zusätzlichen Blühstreifen oder Schwarzbrachen zu Bestandserhöhung.</p> <p>Der Ausgleich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt gebietsintern durch die Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte auf den bisherigen Ackerflächen sowie durch die Anlage von Bracheflächen und Krautsäumen und die Anlage einer 3-reihigen Hecke. Dabei ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft für die Ansaat der Grünlandflächen zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Für die Gehölzpflanzungen ist Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu verwenden. Die Offenhaltung der Wiesenflächen ist durch eine Mahd mit Abräumen des Mahdgutes zu gewährleisten. Alternativ ist auch eine Beweidung mit Schafen vorstellbar. Zum Schutz der Bodenbrüter ist die Mahd/Beweidung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit ab Juli bis Februar durchzuführen. Alternativ kann diese auch zeitlich versetzt in mindestens drei bis vier Abschnitten erfolgen. Zur Zäunung der Anlage ist verzinktes Material zu verwenden. Durch einen ausreichenden Bodenabstand von ca. 20 Zentimeter ist die Zäunung kleintiergänglich zu gestalten für Arten wie Igel, Hase und Rebhuhn. Die Beleuchtung ist während der Bauphase und während des Betriebes auf das absolut Notwendige zu begrenzen.</p>	<p>Die Unterlagen werden um die Zuordnung der konkreten Flurstücke sowie der Erfordernis eines geeigneten Monitorings ergänzt.</p> <p>Die Vorgaben werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Bauvorschriften werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Beleuchtung wird eine Festsetzung aufgenommen.</p>
18.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Forstwirtschaft	<p>Auf die Stellungnahme der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg vom 23.05.2022, Az.: RPF83-2511-6608/2/3 wird verwiesen.</p>

18.6	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	02.06.22	Landwirtschaft	<p>Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16,6 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 3888 und 3887 der Gemarkung Freudenberg sowie die Flurstücke Nr. 3014 und 3013/Teil der Gemarkung Rauenberg. Das Gebiet liegt westlich des Freudenberger Ortsteils Rauenberg und südlich des Dürrhofs in den Gewannen „Laukenflur (Am Heuweg)“ und „Oberes Lindenbüschein“.</p> <p>Die Flurstücke werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Bodenqualität an dem geplanten Standort ist als mittel bis gut zu bezeichnen. Es liegen Ackerzahlen zwischen 30 und 53 vor. Die betreffenden Flächen werden derzeit vom Betriebsinhaber des Dürrhofs bewirtschaftet. Die digitale Flurbilanz stuft die Flächen in die Vorrangstufe II ein. Es handelt sich demnach insbesondere aufgrund des großen Zuschnitts der Schläge von bis zu 15 ha um wichtige Flächen für die Landwirtschaft. Insbesondere aufgrund der ökonomischen Standortgunst sind solche Flächen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standortkartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standortkartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 der Landwirtschaft vorzubehalten. In Freudenberg sind ca. 80 % der Flächen in die Vorrangflur Stufe II eingeordnet, die restlichen 20 % werden als Grenzflur eingestuft. Die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien wird nicht verkannt, jedoch sollte sich die Standortwahl aus landwirtschaftlicher Sicht auf weniger landbauwürdige Flächen beschränken.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.3 zum Bebauungsplan wird erwähnt, dass es beabsichtigt ist, unter den Modulen extensives Grünland anzulegen. Um eine Nährstoffakkumulation zu vermeiden, soll das anfallende Mahdgut abtransportiert werden. Alternativ wird eine Beweidung als Pflegemaßnahme in Erwägung gezogen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn das abtransportierte Mahdgut einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt wird. Hierüber sollten sich die zukünftigen Betreiber rechtzeitig Gedanken machen. Falls eine Beweidung angestrebt wird, sind auch hier frühzeitig mögliche Bewirtschafter zu kontaktieren. Die Verwertung von 16,6 ha extensiven Grünlands erfordert einen hohen planerischen Aufwand. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden nach dem vorgenannten Sachverhalt Bedenken aufgrund der Bodengüte innerhalb des Plangebiets und wegen des für die Landwirtschaft sehr guten Zuschnitts der Flächen geäußert.</p> <p>Die Stadt Freudenberg ist sich ihrer Verantwortung zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sehr wohl bewusst, deshalb soll der Schutz der besten landwirtschaftlichen Flächen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Allerdings möchte die Gemeinde auch ihrer Verantwortung zum Gelingen der Energiewende auf lokaler Ebene gerecht werden. Mit der Ausweisung einer größeren PV-Anlage an einem Standort sollen die restlichen gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen geschont und weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.</p> <p>Die Stadt Freudenberg teilt die Auffassung, dass das anfallende Mahdgut einer sinnvollen landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden sollte und nimmt daher einen entsprechenden Passus in den städtebaulichen Vertrag mit auf, der mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen wird.</p>
------	----------------------------------	----------	----------------	---